

Besprechungsnotiz

Thema: **vBP "Hinzistobler Straße 10 und 12", RV – Vor-Ort-Termin zum Thema Artenschutz**

am: 27.09.2023, 15:30-16:30 Uhr

Ort: Hinzistobler Straße 10 und 12, 88212 Ravensburg

Teilnehmer: Herr D. Steiner, Fritschle Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Vorhabenträger, VHT)

Herr Schweighöfer, Schaudt Architekten GmbH
Frau Yunita, Schaudt Architekten GmbH

Herr Wöhrle, w+p Landschaften

Herr Kienzle, Kienzle Vögele Blasberg GmbH
Herr Schilling, Kienzle Vögele Blasberg GmbH

Herr Ramos, Fachgutachter Fledermäuse/ Vögel

Herr Sauter, Sachgebiet Landschafts- und Umweltplanung
Abteilung Grünflächen und Ökologie Umweltamt
Stadt Ravensburg

Herr Griebe, Abteilungsleiter Bauleitplanung Stadtplanungsamt (SPA) Ravensburg

Herr Weber, Abteilung Bauleitplanung SPA Ravensburg

Verteiler: siehe Teilnehmer

Frau König, Bau- und Umweltamt Landkreis Ravensburg
(Untere Naturschutzbehörde)

Herr Cleffmann, Schaudt Architekten GmbH

✓ = Bereits erfolgt

Stadtplanungsamt
Technisches Rathaus
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Moritz Weber
Zimmer 3.13
Telefon: (0751) 82-495
moritz.weber@ravensburg.de

Daniel Sauter
Zimmer 2.06
Telefon: (0751) 82-699
daniel.sauter@ravensburg.de

**04.10.2023, erg. 12.10.2023
und 19.10.2023**

wer bis wann?	
1.	Anlass der Besprechung Die Besprechung wurde einberufen, um die Ergebnisse des von Herrn Ramos erarbeiteten "Fachbeitrags zur Artenschutzrechtlichen Überprüfung Artenschutz 2022" zur "Hinzistoblerstraße 10 und 12 in Ravensburg" (vgl. Anl. 1) direkt vor Ort auf den künftigen Baugrundstücken zu besprechen und die weitere Vorgehensweise festzulegen. Diese soll in Form dieses Protokolls der Unteren Naturschutzbehörde mit

	wer bis wann?
der Frage übersandt werden, ob das Vorgehen so mitgetragen wird.	
2. Zauneidechse Lt. Gutachten wurden im Plangebiet 2022 einzelne sub-adulte Individuen der Zauneidechse in den Randbereichen festgestellt. Insgesamt sind die Strukturen auf dem Vorhaben Grundstück und den umliegenden Gärten für die Zauneidechse nicht ideal. Herr Ramos spricht von einer "Restpopulation", die die rückwärtigen Gärten als Lebensraum nutzt. Gem. BNatSchG gilt die Zauneidechse als streng geschützte Art, weshalb Eingriffe in die Nachweisflächen vermieden werden müssen. Die aktuelle Planung greift mit den Terrassen des Hauses 5 inkl. südlich angrenzenden Gartenbereichen nur geringfügig in das kartierte Zauneidechsenhabitat sowie die vorgeschlagene Pufferzone ein (vgl. Anl. 2). Durch den Abriss des Hangbaus des Gebäudes Hinzistobler Straße 10 entfällt jedoch – auf die von der Planung betroffenen Flächen bezogen – mindestens für die Bauzeit vsl. ein großer Teil des genannten Lebensraumes. Die geplante Flächeninanspruchnahme betrifft die östlich an das Privatgrundstück 2001/14 angrenzende Gehölz- und Ruderalstruktur sowie die Wiese des dachbegrünten Gebäudeteils von Hausnummer 10. Die Wiese ist aufgrund ihrer Ausprägung (geringer Bodenaufbau und Fehlen von Strukturen) als Lebensraum von allgemeiner Bedeutung (Jagdhabitat) zu werten. Die randliche Gehölz- und Ruderalstruktur ist ein wichtiger Deckungs- und Rückzugsort und als Lebensraum von mittlerer bis hoher Bedeutung. Im Besprechungstermin wurde von den Planungsbeteiligten vorgeschlagen, den Hangbereich des Grundstücks Hinzistobler Straße 10 (Flurnummer 2002/6, Gem. RV) zum südlich angrenzenden Grundstück Berliner Straße 8 (Flurnummer 3455, Gem. RV), der im landschaftsplanerischen Konzept der Vorhabenplanung als "grüner Rücken" enthalten ist, als Zauneidechsenersatzhabitat dauerhaft zu erhalten und als Lebensraum frühzeitig bzw. vorbereitend zur eigentlichen Bautätigkeit aufzuwerten. Nachfolgendes Vorgehen wurde zur Vermeidung und Minimierung des Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechsenpopulation besprochen.	VHT forciert Umsetzung in der

	wer bis wann?
<u>Vergrämung:</u> Damit Eidechsen aus den zu beanspruchenden Flächen abwandern und eine Einwanderung von Eidechsen aus dem angrenzenden Lebensraum möglichst vermieden wird ist die Lebensraumqualität durch folgende Vergrämuungsmaßnahmen dauerhaft zu verringern. • Entfernung der Vegetation (Gehölze, Sträucher, Gras und Stauden) außerhalb der Aktivitätsphase (November bis März) • Regelmäßiges entfernen der Vegetation in der Aktivitätsphase <u>Eidechsenchutzzaun:</u> Um eine Einwanderung von Zauneidechsen aus den benachbarten Flächen wirksam zu minimieren und die zu erhaltende und aufzuwertenden Lebensraumfläche zu schützen ist ein Schutzzaun zu installieren. Da entlang dieser Grenze Bautätigkeiten stattfinden und Bodenlager errichtet werden muss hier ein fester, stabiler und unverrückbarer Zaun mit mind. 1,5 m Höhe errichtet werden. Auf Seite des Eidechsenlebensraums ist dieser Zaun mit einer geeigneten Kunststoffolie zu bespannen welche mind. 15 cm in den Boden einbindet. Der Schutzzaun ist während der gesamten Bauphase vorzuhalten. <u>Aufwertung des Lebensraums:</u> Um die Funktion und Attraktivität des bestehenden Lebensraums zu erhöhen (Minderung möglicher Abwanderungsbewegungen, Erhöhung der beherbergbaren Individuendichte) und während der Vergrämuungsmaßnahmen und der Bautätigkeit eine zielgerichtete Abwanderungsbewegung anzuregen ist die Lebensraumqualität des Zauneidechsenhabitats aufzuwerten. Die Erhöhung der Habitatqualität ist durch folgende Maßnahmen sicherzustellen. • Auslichten des randlichen dichten Strauchbestands durch abschnittsweise Entnahme bzw. Roden von Sträuchern • Anlage von zwei Winterquartieren; Schaffung von drei mindestens 2 x 4 m großen, frostsicheren Senken mit einer Tiefe von mindestens 100 cm; Einbau von Steinmaterial aus Steinen (Wacken), Sand, grabbarem Oberboden, Totholz und/ oder Wurzel-	beschriebenen Weise

	wer bis wann?
stöcken bis zu einer Höhe von 50 cm über Geländeoberkante; Material muss nach dem Einbau für Zauneidechsen geeignete Hohlräume bis zur Muldensohle aufweisen • Anlage von zwei Eiablageflächen durch Sandinseln • Anlage von drei Totholzstrukturen mit randlicher Überdeckung aus Sand und grabbarem Boden • Anlage von lockeren, grabbaren Kies- und Rohbodenflächen • Entwicklung von mageren Wiesenstrukturen im Wechsel mit hochstehenden mageren Saumstrukturen <u>Fach-Baubegleitung:</u> Die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen, die zum Schutz und dem Erhalt der Population ergriffen werden, sind durch eine fachkundige Person zu begleiten. Dasselbe gilt für die Bauarbeiten. Die Wirksamkeit der Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen ist durch ein projektbegleitendes Monitoring zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiter erfordert die Fachbegleitung die dauerhafte Anwesenheit während der Abtragsarbeiten im Bereich der Vergrämuungsflächen und die Durchführung von dokumentierten Kontrollen innerhalb des genannten projektbegleitenden Monitorings. Wenn notwendig, sind temporäre Abfangaktionen und eine "Umsiedlung" einzelner Individuen in die angrenzende Lebensraumfläche durchzuführen. Die "neue" aufgewertete Habitatfläche sowie der Schutzzaun müssen vor einer Flächeninanspruchnahme der Lebensraumteilflächen hergestellt werden. Die Aufwertung der Habitatfläche sollte deshalb im Frühjahr 2024 erfolgen. Der Schutzzaun ist nach erfolgreicher Vergrämuung (Beginn in der Vegetationsruhe) und Herstellung der Habitatfläche in den Sommermonaten 2024 aufzustellen. Die Aufstellung des Schutzzauns muss Ihre Funktion nachweislich erfüllen und ist mit einem Schutzzaun gegenüber der Baufläche abgegrenzt. Um eine Tötung von Individuen auszuschließen, müssen die vollständige Räumung bzw. die Abtragsarbeiten im Bereich des aufzugebenden Teilhabitats außerhalb der Wintermonate (April bis Oktober) erfolgen. Der genaue Ablauf soll im Bauzeitenplan festgelegt werden.	

	wer bis wann?
Der (landschafts-)architektonische Eingriff in den genannten Hangbereich soll vom Büro Schaudt im Zuge eines entsprechenden Geländeschnitts dargestellt werden. Aus der verbleibenden Fläche kann das Zauneidechsenersatzhabitat entwickelt werden. Dieses ist dauerhaft zu erhalten und daher möglichst selbstverständlich in das landschaftsplanerische Konzept des Vorhabens zu integrieren.	Büro Schaudt stellt dar und zur Verfügung
3. Fledermäuse Die Ergebnisse des Fachbeitrages Artenschutz zu Fledermäusen hinsichtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen zum Verlust von mind. drei Fledermausarten) sowie zeitlichen Einschränkungen (Abbruch- und Rückbauarbeiten außerhalb der Sommerquartierzeit sowie zeitversetzt, um interimsmäßig Ersatzquartiere anbieten zu können) sind zu beachten.	VHT beachtet Vorgaben
4. Vögel Auch die Ergebnisse des Gutachtens bzgl. Vögel (insb. notwendige Maßnahmen gegen Vogelschlag, Erhalt Grünbestand nördlich Berliner Straße sowie (interimsmäßige) Ersatzmaßnahmen bzgl. Haussperling) sind zu beachten. Eine ökologische Baubegleitung wird als erforderlich eingestuft.	VHT beachtet Vorgaben

gez. Weber/ Sauter

Anhang:

- Anl. 1: Hinzistobler Straße 10 und 12 in Ravensburg – Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Überprüfung Artenschutz 2022 vom 31.07.2023
- Anl. 2: Hinzistoblerstraße 10 und 12 in Ravensburg – Überlagerung Plankonzept mit Artenschutz (Zauneidechse) vom 27.09.2023